

DEKRA Konzernrepräsentanz, 10117 Berlin, Behrenstr. 29

DEKRA
Konzernrepräsentanz
Behrenstr. 29
10117 Berlin
Telefon (030) 98 60 98 8 10
E-Mail buero-berlin@dekra.com

Berlin, im Mai 2024

DEKRA Stellungnahme zum Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)

Einleitung

Die DEKRA Akademie ist eines der größten privaten Bildungsunternehmen in Deutschland. Jährlich vertrauen mehr als 150.000 Menschen an 150 Standorten auf unsere Fähigkeit, höchste Qualität in der Aus- und Weiterbildung in konkrete berufliche Erfolge umzusetzen. Seit über 50 Jahren ist die DEKRA Akademie als branchenübergreifender Bildungspartner der Wirtschaft und der öffentlichen Hand etabliert. Unsere Bildungsangebote werden privat finanziert oder durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. weitere Kostenträger gefördert.

Vor dem Hintergrund unserer Expertise erlauben wir uns zu der unterschiedlichen, steuerlichen Behandlung von Umschulung und Fortbildung im Folgenden zu äußern und danken herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Im Fokus stehen dabei die **Bildungsleistungen – § 4 Nr. 21 a) UStG des o.g. Entwurfes**.

Hier ist eine Änderung bezüglich der umsatzsteuerlichen Steuerbefreiung für Bildungsleistungen geplant, die die Gefahr birgt, bisher steuerbefreite Bildungsleistungen zu besteuern und effektiv zu verteuern. Zukünftig soll die Steuerfreiheit für Leistungen des § 4 Nr. 21 a) UStG nur solchen Einrichtungen gewährt werden, die keine „systematische Gewinnerzielung anstreben“.

Die DEKRA Akademie GmbH würde somit als privatwirtschaftliches Unternehmen und Bildungsträger nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 21 a) UStG fallen -

Datum Berlin, im Mai 2024
E-Mail buero-berlin@dekra.com
Telefon 030-98609880

DEKRA
Konzernrepräsentanz Berlin
Behrenstr. 29, 11017 Berlin
www.dekra.de

auch wenn sich am Inhalt und der Ausgestaltung der bisher angebotenen und bisher steuerbefreiten Bildungsleistungen nichts ändert.

Konkret würde diese Änderung für die DEKRA Akademie GmbH zur Folge haben, **dass bisher steuerbefreite Bildungsangebote nunmehr umsatzsteuerpflichtig angeboten werden müssten** - wohingegen ein möglicher Wettbewerber (z.B. eine gemeinnützige GmbH) die gleiche Leistung umsatzsteuerfrei anbieten dürfte. Dies stellt in Höhe der Umsatzsteuer (aktuell 19%) einen klaren Wettbewerbsnachteil dar und hat zudem auch die Verteuerung der Leistung für die Kunden zur Folge.

- **Wir regen deshalb dringend an, die Beschränkung des § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG aus dem Gesetzentwurf zu streichen.**

Begründung

Die Neufassung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 a) UStG beruht auf Art. 132 Abs. 1 i. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Der Gesetzesentwurf gleicht die bisher weitgehend richtlinienkonforme nationale Regelung an die Maßgaben des EU-Rechts. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Über das Ziel hinaus geht allerdings § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG, der (gemäß Gesetzesbegründung) Art. 133 a. MwStSystRL umsetzt. Gemäß Art. 133 a. MwStSystRL können Mitgliedsländer die Gewährung der Steuerbefreiung im Einzelfall davon abhängig machen, dass die betreffenden Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Der Gesetzgeber plant von dieser Einschränkung im neuen § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG Gebrauch zu machen. In der Sache muss das Umsetzungsermessen des deutschen Gesetzgebers mit folgenden Maßgaben vereinbar sein:

- Mit den allgemeinen Bestimmungen des Art. 131 MwStSystRL zur Umsetzung von Steuerbefreiungsvorschriften
- Mit dem Sinn und Zweck der Steuerbefreiungsvorschrift für Bildungsleistungen
- Mit den tragenden Prinzipien des EU-Rechts (Gleichheitsgrundsatz, Neutralitätsgrundsatz).

Unter den genannten Prämissen sehen wir die geplante Neureglung aus nachstehenden Gründen kritisch.

1. Ungleichbehandlung schränkt das Weiterbildungsangebot ein

Unseres Erachtens steht § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG auch der Gesetzesintention von Art. 132 Abs. 1 i MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 21 UStG entgegen.

- Das Ziel der Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen ist die Erleichterung des Zugangs zu diesen Leistungen, d.h. im Umkehrschluss soll der Zugang zu Bildung durch steigende/höhere Kosten nicht übermäßig erschwert oder verhindert werden.
- Durch die Gesetzesänderung wird sich das Bildungsangebot für Teilnehmende verteuern und das gesetzgeberische Ziel der Steuerbefreiung damit zumindest partiell ausgehöhlt. Denn Bildungseinrichtungen, die bisher am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht agierten, müssten zukünftig für alle Fortbildungen Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, auch für nicht-vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen, wie z.B. das BMAS, Schulen, Privatpersonen sowie z.B. für Soldatinnen und Soldaten mit Förderung durch den BFD. In der Konsequenz würden sich die Fortbildungsgebühren für diese Zielgruppen wesentlich erhöhen und voraussichtlich zu einem Nachfragerückgang führen, sowie eine deutliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Marktsituation bei den betreffenden Einrichtungen zur Folge haben.
- Ferner ist zu bedenken, dass private Bildungsträger Innovationstreiber im Bildungsbereich sind und ein erhöhtes Interesse an einer qualitativ hochwertigen Ausbildung haben und entsprechend qualifizierte Lehrkräfte beschäftigen. Somit wirken sich die geplanten Änderungen negativ auf die Zukunftsfähigkeit der Bildungslandschaft aus. Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an Fortbildungen in der modernen Berufswelt sowie der Tatsache, dass nicht alle Arbeitgeber relevante Fortbildungen unterstützen und bezahlen (sondern diese vielfach „privat“ bezahlt werden), steht die Ermessensausübung des Gesetzgebers in § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG den bildungspolitischen Zielsetzungen des Standortes Deutschland diametral entgegen.

2. Eingriff in das Wettbewerbsrecht

- Weiterhin stößt die Neuregelung im Lichte der Wettbewerbsneutralität u.E. auf europarechtliche Bedenken. Bei der Ausübung ihres Ermessens sind Mitgliedsstaaten an die Grundsätze der Gleichbehandlung und steuerlichen (Wettbewerbs-) Neutralität gebunden (vgl. EuGH v. 28.11.2013 – C 319/12). Wir halten die Neuregelung insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbsneutralität für bedenklich, da Einrichtungen des öffentlichen

Rechts Bildungsleistungen weiterhin (unter den gesetzlichen Voraussetzungen) „schränkenlos“ steuerfrei anbieten können, während private (wirtschaftliche/gewinnorientierte) Einrichtungen, die entweder ausschließlich oder auch Fortbildungen anbieten, Umsatzsteuer auf ihre Leistungen berechnen müssten und damit preislich entsprechend im Nachteil wären. Gerade bei der Vergabe öffentlicher Aufträge z.B. von der Agentur für Arbeit, führt die Gesetzesänderung zudem zu erheblichen Problemen und Wettbewerbsverzerrungen.

- Insbesondere ist auch ungeklärt, wer (z.B. bei öffentlichen Aufträgen) die durch die Besteuerung entstehenden Mehrkosten trägt. Auch Einrichtungen, die diverse Leistungen - z.B. Ausbildungs- und Fortbildungsleistungen - anbieten und damit auf dem Markt breit aufgestellt sind, werden im Vergleich zu Einrichtungen, die nur eine Leistung anbieten, benachteiligt. Damit sind vielseitig aufgestellte Einrichtungen mit einem breiten Spektrum von Leistungen im Vergleich zu den anderen Anbietern im Nachteil und müssen mit finanziellen Einbußen im Bildungssektor rechnen.

3. Rechtsunsicherheiten durch Abschaffung der Bescheinigungspflicht

- Darüber hinaus würde die geplante Neuregelung in Verbindung mit der Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Bislang garantiert das Bescheinigungsverfahren den Anbietern im Vorhinein Rechtssicherheit. Künftig soll über die Steuerpflicht erst im Nachhinein verbindlich entschieden werden. Ferner soll die Entscheidung in die Hände der Finanzverwaltung wechseln. Bundesweit einheitliche Entscheidungen wären nicht mehr gewährleistet.
- Alternativ schlägt DEKRA vor, dass Kostenträger (z.B. das BMAS) als sachkundige Stelle die Liste, der von der Umsatzsteuer zu befreienden Kurse vorgeben. In der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) ist ein hierzu bereits passender Prozess vorgegeben. Darin sind Voraussetzungen für die Zulassung (u.a. an Personal, Qualität) von Trägern zur Einbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen vorgegeben. Die Zulassungserfordernisse gelten für alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III selbst durchführen oder durchführen lassen.

4. Fehlende Notwendigkeit der Regulierungsmaßnahme

- Es gibt keine EU-rechtliche Notwendigkeit, eine Steuerpflicht für gewerbliche Fortbildungsleistungen einzuführen oder das Bescheinigungsverfahren zu streichen. Der Zugang zu Bildungsleistungen soll nicht durch die Umsatzsteuer erschwert werden. Vielmehr soll durch die Befreiung der in Art. 132 Abs. 1 i MwStSystRL bezeichneten Leistungen sowie der mit diesen eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen gewährleistet werden, dass der Zugang zu den bezeichneten Leistungen nicht durch höhere Kosten versperrt wird, die entstünden, wenn diese Tätigkeiten oder die eng mit ihnen verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen der MwSt unterworfen wären.
- Das EU-Recht gibt dem Gesetzgeber das Wahlrecht, die Steuerfreiheit von Umsätzen privater Anbieter u.a. davon abhängig zu machen, dass diese keine systematische Gewinnerzielungsabsicht verfolgen (Artikel 133 a. MwStSystRL - Kannbestimmung: Bedingungen für Steuerbefreiungen dem Gemeinwohl dienender Umsätze). Wenn die Bundesregierung für eine Steuerpflicht eintritt, ist dies eine bewusste Ausübung dieses Wahlrechts für eine steuerliche Ungleichbehandlung zuungunsten der Unternehmen, die eine systematische Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- Das Bescheinigungsverfahren ist mit dem EU-Recht ohne Zweifel kompatibel. Es wurde bislang nicht vom EuGH angegriffen und wird auch in anderen EU-Staaten angewendet (z.B. Frankreich). Im Gegenteil gibt der EuGH den Mitgliedstaaten auf, die für die Steuerfreiheit notwendige vergleichbare Zielsetzung der Bildungsleistungen zu prüfen und gesteht Ihnen ein Ermessen zu, entsprechende Regeln aufzustellen (vgl. C-319/12, MDDP).

Abschließendes und Zusammenfassung

- Die Beschränkung des § 4 Nr. 21 a) S. 2 UStG ist aus dem Gesetzentwurf zu streichen.
- Gewerbliche Anbieter dürfen nicht diskriminiert werden.
- Prüfung, in welcher Form ein dem Bescheinigungsverfahren vergleichbares Verfahren beibehalten werden kann, um rechtzeitig Rechtssicherheit zu schaffen und bundeseinheitliche Standards zu gewährleisten.

- Keine spezifische Belastung für gewerbliche Bildungsanbieter. Deutschland muss seine vielfältige Bildungslandschaft erhalten.

Zielsetzung ist es, für den Arbeitsmarkt relevante Aus-/Weiter-/Fortbildung sicherzustellen, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft zu decken bzw. berufliche Perspektiven zu eröffnen sowie eine Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Katrin Haupt
Geschäftsführerin
DEKRA Akademie GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon: +49.711.7861-0
service.akademie@dekra.com

Dr. Fabienne Beez
Leiterin
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin



Über DEKRA

Seit fast 100 Jahren arbeitet DEKRA für die Sicherheit: Aus dem 1925 in Berlin gegründeten Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e.V. ist eine der weltweit führenden Expertenorganisationen geworden. Die DEKRA SE ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des DEKRA e.V. und steuert das operative Geschäft des Konzerns. Im Jahr 2022 hat DEKRA einen Umsatz von fast 3,8 Milliarden Euro erzielt. Knapp 49.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in rund 60 Ländern auf fünf Kontinenten im Einsatz. Mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen arbeiten sie für die Sicherheit im

Verkehr, bei der Arbeit und zu Hause. Das Portfolio reicht von Fahrzeugprüfungen und Gutachten über Schadenregulierung, Industrie- und Bauprüfung, Beratungs- und Schulungsleistungen sowie die Prüfung und Zertifizierung von Produkten und Systemen, auch in der digitalen Welt, bis zur Zeitarbeit. Die Vision bis zum 100. Geburtstag im Jahr 2025 lautet: DEKRA wird der globale Partner für eine sichere und nachhaltige Welt. DEKRA gehört schon heute mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigen Unternehmen im Ranking.